

einzu zahlen, sondern das für die ersten Einnahmen des folgenden Werk tages wahrscheinlich erforderliche Wechselgeld einzubehalten.

3.2 Gemäß der KVM bzw. der Kassenvorschrift der BW hat die Direktion der BW sich durch unvermutete Kassenprüfungen zu überzeugen, dass die Kassengeschäfte der Zweigstellen ordnungsgemäß geführt werden.

Die diesbezügliche Einschau ergab, dass in weniger als der Hälfte der Zweigstellen in den letzten beiden Jahren eine Kassenprüfung stattgefunden hatte. In den restlichen Zweigstellen lag die zuletzt durchgeführte Prüfung zum Teil schon mehrere Jahre zurück.

Es wurde daher empfohlen, die Kassenprüfungen – wie in den diesbezüglichen Vorschriften festgelegt – öfters durchzuführen.

lung für den Vormonat bis zum 7. des Folgemonats zu erfolgen hat. Die BW werden in den nächsten Mitteilungen der Zentrale gesondert darauf hinweisen, dass durch diesen späteren Einzahlungstermin das Wechselgeld zum Monatsbeginn gesichert ist.

Die 53 Zweigstellen (51 davon mit Kasse) der BW sind über ganz Wien verteilt, deren Überprüfung ist daher sehr zeitaufwändig und erfolgte deshalb in den letzten Jahren in unregelmäßigen Abständen. Die BW sind aber bestrebt, die regelmäßigen Kassenüberprüfungen in nächster Zeit wieder aufzunehmen.

Magistratsabteilung 14, Organisationsprüfung Interne Revision

Das Kontrollamt hat die Organisation der Internen Revision der Magistratsabteilung 14 (bis 31. Dezember 1995 Magistratsdirektion – Automatische Datenverarbeitung/Magistratsbereich – MD-ADV/Ma) einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Organisatorische Einbindung

Nach einer im Jahre 1990 vom Kontrollamt anlässlich der Prüfung mehrerer Dezernate der damaligen MD-ADV/Ma ausgesprochenen Empfehlung wurde ab 1. Jänner 1991 eine unmittelbar dem Dienststellenleiter unterstellte Stabsstelle „Informationsrecht und Interne Revision“ eingerichtet.

Ab 1. Mai 1995 wurde die Interne Revision aus der Stabsstelle herausgelöst und in der Gruppe „Fachaufsicht“ als Linienreferat weitergeführt. Auch nach der durch die Änderung der Geschäftseinteilung der Stadt Wien mit 1. Jänner 1996 erfolgten Schaffung der Magistratsabteilung 14 – ADV blieb diese interne Struktur aufrecht.

In weiterer Folge (1. Oktober 1996) kam es zu einer neuerlichen Organisationsänderung, bei der dieses Referat im Dezernat „Betreuung“ dem Dezernatsleiter als Stabsstelle unmittelbar zugeordnet wurde.

Die letzte interne Organisationsänderung fand mit 1. Mai 2000 statt. Hierbei wurde die Interne Revision wieder unmittelbar dem Abteilungsleiter unterstellt und in die Stabsstelle „Controlling, IT-Sicherheit, Interne Revision“ integriert.

2. Tätigwerden der Internen Revision

2.1 Nach der Eigendefinition der Dienststelle war die Interne Revision ursprünglich als Hilfsinstrument des Leiters der MD-ADV/Ma zur

Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht im Sinne des § 13 GOM eingerichtet worden. Geplante Schwerpunkte waren im Hinblick auf Funktionalität, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit die Einrichtung eines internen Kontrollsystems, der Einsatz von EDV-Revisionswerkzeugen, die Schaffung eines einheitlichen Vorschriftenwesens, Sicherheitsmanagement und Qualitätskontrolle.

Mit der Organisationsänderung 1995 wurden die Schwerpunkte und Aufgaben neu gesetzt und der Versuch unternommen, die Revision als interne Dienstleistung in vorbeugender und beratender Funktion zu gestalten. Als Revision im eigentlichen Sinne wurde lediglich die Missbrauchskontrolle angesehen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 14:

Die Änderung in der Position und personellen Besetzung der Internen Revision (IR) hat ihre Hauptursache in der Konsequenz der erfolgreichen Aufbauarbeit der vergangenen Jahre. Bis zur Neubesetzung der IR war die generelle Zielsetzung die systematische Prüfung auf Grundlage einer Prüflandkarte. Dafür waren zwei und ein halber Dienstposten vorgesehen. Die Arbeiten zur Prüflandkarte dauerten lange (rd. ein Jahr), brachten jedoch die gewünschten Grundlagen nicht, sondern zeigten im Gegenteil auf, dass die Datenbasis und die Programme des Internen Kontrollsystems (IKS) nicht ausreichend sind. Es sind viele vereinzelte Datenbestände vorhanden, aber der systematische Zusammenhang aus dem Gedanken der übergreifenden Kontrolle heraus fehlt. Der Gedanke der Selbstkontrolle wurde durch dieses Ergebnis bestätigt, weil die festgestellte Datenqualität für die einzelnen Bereiche für sich gesehen durchaus zufrieden stellend war.

Aus dieser Erfahrung heraus wurde der lange Weg einer Organisationsverbesserung über betriebswirtschaftliche Erkenntnisse und Methoden zur Verbesserung der internen Abläufe, insbesondere der Schnittstellen und damit einer Verbesserung des IKS beschränkt.

Dazu wurde zuerst die bestehende Kostenrechnung hinsichtlich ihrer Funktion und Anwendung überprüft, schwerpunktmäßig wurden Projektverfolgung, Kapazitätsplanung, Finanzplanung und Leistungsverrechnung einbezogen. Weiters wurde die IR vor allem beratend tätig. Im klassischen Sinne der Revision wurde die Missbrauchskontrolle beibehalten.

Für die IR hat sich die Aufgabenstellung sowohl aus der Sachlage heraus als auch nach den Intentionen der Dienststellenleitung geändert, doch blieben die Ziele unverändert jene wie zur Einführung der Revision im Jahr 1991. Und anders als zum Zeitpunkt des Abgehens von der Prüflandkarte zu vermuten war, ist zunehmend in der Linienorganisation eine Reihe von Kontrolleinrichtungen geschaffen worden, die routinemäßig bestimmte Anforderungen erfüllen.

2.2 Bis zum 6. August 1999 wurden insgesamt 43 Projekte bearbeitet. Die Einschau des Kontrollamtes ließ erkennen, dass es sich in der

Mehrzahl der Fälle um anlassbezogene Revisionen handelte. Generelle – für den Ablauf in der Dienststelle wesentliche – Revisionsprojekte wurden vor allem in jenem Zeitraum vorgenommen, in dem die Interne Revision als Stabsstelle dem Dienststellenleiter direkt unterstellt war. Ab 1995 war die Interne Revision verstärkt in beratender Funktion in den verschiedensten Bereichen (Sicherheit, Qualität, Organisation, Kontrollsystem) tätig. Darüber hinaus war sie auch unmittelbar in die Entwicklung von Konzepten (Projektorganisation, Kosten- und Leistungsrechnung) eingebunden.

2.3 Ausgangspunkt für die Beurteilung des Aufbaues und der Tätigkeit der Internen Revision waren die allgemein anerkannten Grundsätze, wie sie zum Beispiel von der Arbeitsgemeinschaft Interne Revision formuliert wurden. Die Interne Revision soll die Dienststellenleitung durch umfassende Prüfungen in ihrer Führungsfunktion unterstützen und für sämtliche Teilbereiche beratend tätig sein. Sie soll der Dienststellenleitung direkt unterstellt und frei von operativen Aufgaben sein.

2.3.1 Voraussetzung für eine wirkungsvolle Revisionstätigkeit ist eine systematische Vorgehensweise in der Auswahl und bei der Festlegung des Zeitpunktes der Prüfungen. Für die Interne Revision im Bereich der Datenverarbeitung trifft dies in besonderem Maße zu, da Komplexität und Umfang ihres Prüffeldes durch eine ständig weiter fortschreitende EDV-Durchdringung der Verwaltungsabläufe sowie einen anhaltenden raschen technologischen Wandel geprägt sind. Als Grundlage für die Planung der Aktivitäten der Internen Revision ist eine geeignete Darstellung des gesamten Prüffeldes in ausreichender Detaillierung unabdingbar, aus der u.a. ersichtlich ist, wann die einzelnen Prüfobjekte letztmals geprüft wurden.

Die Dienststelle hatte dieses Erfordernis ebenfalls erkannt und im Zeitraum vom August 1994 bis Februar 1995 Vorarbeiten zu einer systematischen Klassifizierung und einer flächendeckenden Konzeption der Prüfarbeit getätigt. Dabei bestand nach Angabe der Dienststelle die Absicht, „top-down“ durch Zergliederung der Organisation einerseits und der Geschäftstätigkeit andererseits von den großen Gruppen in jeweils kleinere Elemente (Baumstruktur) vorzudringen. Bei dieser Gliederung sollte einerseits die organisatorische Struktur und andererseits ein Ablaufschema, wie es der Definition der Prozesse zu Grunde lag, herangezogen werden. Trotz des hohen Aufwandes erfüllte das Ergebnis die Erwartung nicht. Es kam zu keiner Erstellung einer Prüflandschaft. Vielmehr wurde ab 1. Mai 1995 die Interne Revision vom Informationsrecht und vom Datenschutz getrennt und als Linienreferat in der Gruppe „Fachaufsicht“ weitergeführt.

Die Einschau ließ erkennen, dass die Interne Revision als Dienstleister in mehreren Bereichen einen positiven Beitrag leistete (z.B. Raumsicherheit, Zutrittskontrolle, Netzwerksicherheit). Allerdings führte dies dazu, dass über den Bereich der Beratung hinaus operative Tätigkeiten wahrgenommen wurden. Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da diese Bereiche zwangsläufig keiner unabhängigen internen Kontrolle mehr unterworfen waren. Zu den genannten Bereichen zählten u.a. die Erstellung eines Grobkonzeptes für die Kosten- und Leistungsverrechnung, Entwicklung eines Vorgehensmodells für Projektanträge sowie die Phasen eins und zwei des Grobkonzeptes für die Einführung der betriebswirtschaftlichen Software SAP R/3.

Durch die Einführung von SAP R/3 wurde das Interne Kontrollsystem in Bezug auf das Interne betriebliche Abwicklungssystem wesentlich verbessert. Eine zukünftige Systemrevision wird zeigen, ob dieser Nutzen auch mit vertretbarem Aufwand erreicht wird. Damit wurde ein wichtiger Teil des IKS geschaffen.

Mit der neuen IT-Sicherheitspolitik (Dienstweisung Nr. 14) wurde die Grundlage geschaffen, eine einheitliche, systematische Vorgehensweise im Bereich der Sicherheit zu erreichen, der Grad der Automatisierung lässt sich in einzelnen Bereichen erhöhen. In diesen Bereichen wird die Selbstkontrolle mit

Hilfe systematischer Self-Audits, kontrolliert durch übergreifende Audits und weitere stichprobenweise Kontrollen, nach dem von der IR zu entwickelnden Auditplan die fehlende Automatisierung ausgleichen.

Die Erstellung des Auditplanes im Sinne eines Revisionsplanes und die Überprüfung der Auditergebnisse ist Sache der IR. Wegen der Entlastung durch die umfassende Selbstkontrolle beansprucht dieses Konzept in der Durchführungs(Überprüfungs-)phase nur einen Bruchteil des bisher veranschlagten Zeitaufwandes für interne Prüfungen; in der Einführungsphase ist aber erheblicher Mehraufwand gegeben.

Die dokumentierte Tätigkeit der Internen Revision umfasste, wie erwähnt, insgesamt 43 Projekte. Davon handelte es sich bei 36 Projekten um Revisionen im eigentlichen Sinn, sieben Projekte betrafen die Gestaltung bzw. Konzeption von Organisationsabläufen.

2.3.2 Hinsichtlich der faktischen Durchführung der Prüfungen wurde erhoben, inwieweit ein strukturierter Prüfungsablauf bestand:

Zu Beginn der Tätigkeit der Internen Revision war feststellbar, dass zumindest im Berichtswesen eine einheitliche Strukturierung angestrebt worden war. Die Revisionsberichte wiesen eine Gliederung nach den relevanten Punkten (Prüfungsgegenstand, -auftrag, -zeitraum, -arten, -ablauf, Ansprechpartner, Revisoren bzw. Erkenntnisse und Empfehlungen) auf. Dieser Vorgangsweise lag allerdings keine Dienst-anweisung, die das Vorgehen der Internen Revision regelte, zu Grunde. Mit der Neuorganisation der Internen Revision als Linienreferat wurde von dieser Strukturierung wieder abgegangen. Das Kontrollamt gewann den Eindruck, dass in anlassbezogener Form jeweils individuelle Prüfungsabläufe gegeben waren und auch die Prüfberichte und Dokumentationen nach keinen einheitlichen Gesichtspunkten erstellt wurden.

2.3.3 Was die Beurteilung der Effektivität der Internen Revision betraf, wurden als Ergebnis der Revisionen zum Teil recht detaillierte Empfehlungen abgegeben. Allerdings erfolgten nur bis 1995 teilweise Nachprüfungen. Diese führten zu neuerlichen Empfehlungen, wobei aus den Unterlagen nicht ersichtlich war, inwieweit diesen nachgekommen wurde. Nach der Eingliederung der Internen Revision als Linienreferat fanden keine Nachprüfungen ("Follow-ups") mehr statt.

2.3.3.1 Das Kontrollamt hat stichprobenweise zwei Revisionsprojekte hinsichtlich ihrer Auswirkungen einer Überprüfung unterzogen. Das erste Projekt betraf die Gebarungssicherheit bei diversen Applikationen. Hinsichtlich der Haushaltsverrechnung der Magistratsabteilung 6 vertrat die Interne Revision die Ansicht, dass die Missbrauchsabsicherung unzureichend sei. Die Interne Revision plante eine weiter gehende Untersuchung, die jedoch nicht stattfand. Die auf Grund der „Ersterhebung“ empfohlenen Maßnahmen (eingehendere Untersuchung hinsichtlich programmtechnischer Sicherheit sowie der Möglichkeit einer Useridentifizierung mittels Hardware, Follow-up Untersuchungen für Neuapplikationen) wurden nicht umgesetzt.

Wie Erhebungen des Kontrollamtes in der Magistratsabteilung 6 ergaben, wurden inzwischen Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Zugriffsberechtigung:

- den lesenden Zugriff, eingeschränkt auf die Buchungen, die den Ansatz bzw. ein Haushaltskonto der abfragenden Dienststelle betreffen und
- den schreibenden Zugriff, der nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Magistratsabteilung 6 gewährt wird.

Die Zugriffsberechtigung erfolgt über schriftlichen Antrag der Dienststelle an die Magistratsabteilung 6-Zentralbuchhaltung. Die Berechtigungen für User, die nicht der Magistratsabteilung 6 angehören, müssen zusätzlich vom zuständigen Fachbereichsmanager der Magistratsabteilung 6 genehmigt werden. Ein Berechtigungsentzug erfolgt bei Bekanntwerden z.B. einer Versetzung oder Pensionierung des Mitarbeiters.

User, die der Magistratsabteilung 6 nicht angehören, sind auf jene Bewegungen eingeschränkt, für welche die Dienststelle die Anordnung zur Buchung gegeben hat. Pro Zugriff sind unterschiedliche Auswertungsmöglichkeiten gegeben.

2.3.3.2 Ein weiteres Projekt betraf die Ausschreibung von PC insbesondere hinsichtlich der Vertragsgestaltung. Von mehreren empfohlenen Maßnahmen (Vertragslaufzeit, Preisanpassung, Kautions etc.) wurde lediglich hinsichtlich der Preisanpassung während der Vertragslaufzeit eine Regelung getroffen.

Erfolgreich war die Interne Revision bei der Entwicklung und Inkraftsetzung einer PC-Betriebsordnung sowie von Zutrittskontrollsystemen für Rechnerräume. Die beabsichtigte Einführung eines Qualitätsmanagementsystems wurde verworfen.

2.3.4 Von maßgeblichem Einfluss auf die Tätigkeit einer Innenrevision ist ihre personelle Ausstattung. Ursprünglich (1991) war vorgesehen, dass diese Tätigkeit von der Stabsstelle „Informationsrecht und Interne Revision“ mit insgesamt drei Personen erledigt wird, wobei der Leiter der Stabsstelle insbesondere die Agenden des Datenschutzes wahrzunehmen hatte. Die Rekrutierung des entsprechend qualifizierten Personals stieß allerdings auf Schwierigkeiten, sodass erst ab September 1994 die vorgesehene personelle Ausstattung erreicht werden konnte. Zusätzlich wurde die Interne Revision mit der Wahrnehmung von Sicherheitsfragen (Raum- und Zutrittssicherheit bzw. Software-sicherheit) betraut, wofür zwei Dienstposten aus einem anderen Referat transferiert wurden. Mit der Neuorganisation als Linienreferat und der Trennung von den Agenden des Datenschutzes wurde die personelle Ausstattung (fünf Bedienstete) beibehalten. Die bislang letzte Umstrukturierung (Integration in die Stabsstelle „Controlling, IT-Sicherheit, Interne Revision“) führte zur Abgabe aller nicht unmittelbar mit der Internen Revision zusammenhängenden Aufgaben. Die personelle Ausstattung umfasste zum Zeitpunkt der Prüfung lediglich einen Bediensteten.

2.4 Das Kontrollamt hat auch erhoben, inwieweit über das Referat für Interne Revision hinaus von anderen Organisationseinheiten revisionsähnliche Aufgaben wahrgenommen wurden. Es zeigte sich, dass im Bereich des Dezernates M verschiedene Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Abwicklung externer Leistungen erkannt und ein externer Berater mit einer Analyse der vorhandenen Organisation betraut wurde. Als Ergebnis dieser Arbeiten wurde seitens des Beraters eine neue Vorgangsweise bei der Abwicklung externer Leistungen empfohlen und von der Magistratsabteilung 14 umgesetzt.

Im Referat Fachaufsicht konnten keine Tätigkeiten festgestellt werden, die den Charakter einer Internen Revision aufwiesen. Dieses Referat hatte allerdings seine Erkenntnisse anlässlich von Revisionen in anderen Dienststellen, soweit sie Abläufe innerhalb der Magistratsabteilung 14 betrafen, der Internen Revision der Magistratsabteilung 14 bzw. den jeweils zuständigen Referatsleitern mitgeteilt.

3. Empfehlungen des Kontrollamtes

3.1 Es wurde empfohlen, eine an Prüfungsschwerpunkten orientierte Strukturierung in Prüfgebiete mit einer möglichst vollständigen Erfassung und Zuordnung zu Prüfobjekten vorzunehmen. Die für die einzelnen Prüfgebiete angemessene Prüfungsintensität wäre vor allem im Hinblick auf das gegebene Risiko und die Berücksichtigung der vorhandenen Prüfungskapazität festzulegen. Im Rahmen der z.B. jährlichen Planung wäre bei der Auswahl der konkreten Prüfobjekte neben der Risikobetrachtung auch auf eine ausreichende Flächendeckung des gesamten Prüffeldes zu achten, um „weiße“ Flecken auf der Revisionslandkarte zu vermeiden.

Für die Prüfungen sollte ein einheitliches Vorgehensmodell erstellt werden, das zumindest die folgenden Phasen umfasst:

- Prüfungsauftrag,
- Prüfungsvorbereitung,
- Prüfungsdurchführung,
- Prüfungsabschluss und Bericht,
- Nachprüfung.

Dieses Vorgehensmodell sollte in Form einer Dienstanweisung des Dienststellenleiters die Tätigkeit und Kompetenzen der Internen Revision regeln.

Die systematische Vorgangsweise im Sinne eines Revisionsplanes (Prüflandkarte) wird mit der Fortentwicklung des Controlling und damit der einfacheren Erkennung der Problembereiche und Zielabstimmung etwas erleichtert, erfordert aber immer noch einen hohen Personaleinsatz insbesondere in der Ersteinführungsphase, welcher teilweise durch externe Beratung ersetzt werden könnte.

In der Durchführung ist eine personalsparende Zusammenarbeit mit Controlling, Sicherheitsmanagement und anderen Kontrollstellen gegeben, ein diesbezügliches Konzept ist in Arbeit.

Die hauptsächliche Entlastung ist durch die Selbstkontrolle gegeben, deren Ergebnisse qualitätsverbessernd auf die Arbeit wirken, die Unterstützung der Planung und Kontrolle obliegt dem Controlling. Die Controllingergebnisse nutzt die IR für die schwerpunktmäßig konzentrierte Prüfung, der Revisionsplan legt offen, nach welchen Kriterien und Informationen die Prüfbereiche gewählt wurden.

Die Einhaltung eines Vorgehensmodells und einer daran angelehnten strukturierten Berichtsform ist wesentlich und auch im Revisionshandbuch festgelegt. Seit 1995 bestand die Tätigkeit der IR vorwiegend aus Organisati-

3.2 Die personelle Ausstattung der Internen Revision erschien dem Kontrollamt im Hinblick auf die Größe und die vielfältigen Aufgaben der Abteilung als unzureichend. Es wurde daher empfohlen, in Abstimmung mit der mit den Aufgaben einer Konzernrevision für den Magistrat betrauten Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung eine angemessene personelle Ausstattung anzustreben. Hierbei sollte auf die Möglichkeit von Synergieeffekten bei der Zusammenarbeit mit dem Referat für kaufmännische und EDV-Revision der erwähnten Revisionsdienststelle Bedacht genommen werden.

onsberatung und anlassbezogenen Prüfungen mit individuellen Prüfabläufen. Keiner der Prüfungsfälle hat nach Ansicht der IR ein solches, aufwändiges Vorgehen erfordert. Das Revisionshandbuch ist auf die klassischen System- und Anlassprüfungen bezogen. Es ist dem Kontrollamt zuzustimmen, den Inhalt des Revisionshandbuches den zukünftigen Erfordernissen anzupassen und im Rahmen einer Dienstvorschrift verbindlich vorzuschreiben, dabei ist auch die Ergebnisbehandlung und deren Nachprüfung zu regeln.

Die IR ist nunmehr direkt dem Dienststellenleiter unterstellt und in der Stabsstelle Sonderaufgaben mit dem Controller und IT-Sicherheitsverantwortlichen gemeinsam positioniert, wodurch die wichtige Koordination mit den „Motoren“ des IKS gegeben ist. Derzeit ist die IR mit einem Dienstposten ausgestattet.

Bei einer Bedachtnahme auf Befangenheitsprobleme sollten Revisionsbedienstete nicht an Prüfvorhaben beteiligt sein, welche sich auf Bereiche erstrecken, in denen sie früher tätig waren. Wird auch das 4-Augen-Prinzip berücksichtigt, sollten Prüftätigkeiten in den Räumlichkeiten der geprüften Stellen, wenn möglich von zwei Bediensteten der Revisionsabteilung vorgenommen werden (Arbeitsteilung bei Gesprächsführung und -protokollierung, v.a. bei Systemrevisionen, deren komplizierte Sachverhalte einen einzelnen Revisor überfordern könnten; Beweisführung durch gegenseitige Zeugenschaft insbesondere bei Untersuchungen in Folge von Anschuldigungen strafbarer Handlungen).

Dies wird im Falle der IR zunächst nicht eingehalten werden können, weil die entsprechende Qualifikation aufzubauen ist und noch nicht genau abgeschätzt werden kann, ob ein zweiter „Vollzeit-Revisor“ vonnöten ist oder ob die Verantwortlichen in der Stabsstelle für Sonderaufgaben sich gegenseitig in den Aufgabenstellungen unterstützen und kurzfristig ersetzen können. Wenn das Auditing nach dem IT-Sicherheitskonzept umgesetzt ist und das Controlling sich entsprechend gefestigt hat, wird die Magistratsabteilung 14 diese wichtige Frage endgültig beantworten können.

Übergreifende Zusammenhänge z.B. im Rechnungswesen legen eine übergeordnete Kontrolle zur Ergänzung der internen Kontrolle der Magistratsabteilung 14 nahe, dabei lassen sich auch in der koordinierten Zusammenarbeit Synergieeffekte erzielen. Im Bereich der Systemrevision der im Auftrag der

Fachdienststellen entwickelten Systeme ist sicher die Zusammenarbeit mit Fachaufsicht und Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung sinnvoll und würde in der IR Personal sparen. Dasselbe gilt für die Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Rechtmäßigkeit) von Nicht-MA 14-ADV-Projekten.

Dazu ist eine regelmäßige Koordination erforderlich, die Punkte der Zusammenarbeit sind in einem Konzept abzustimmen und überhaupt abzuwägen, inwieweit eine solche Kooperation möglich und sinnvoll ist; dies insbesondere dann, wenn die systematische, flächendeckende Prüfung des EDV-Einsatzes angestrebt wird. Jedenfalls gehört nach Meinung der Magistratsabteilung 14 dazu

- eine Abstimmung zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten in einem periodisch tagenden Arbeitskreis,
- gegenseitiger Berichtsaustausch und
- die Aufnahme von Ergebnissen der Tätigkeit einer Stelle in das Follow-Up-Programm der anderen Stellen sowie
- in der Regel keine gemeinsamen Einsichten.

Zu all diesen Punkten wird die Magistratsabteilung 14 die Abstimmung mit der Magistratsdirektion Interne Revision und Personalressourcensteuerung und der Fachaufsicht anstreben.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass die Neupositionierung der IR erfolgt ist, um die Revision von Kostenrechnung und Controlling nach der erfolgten Aufbauarbeit organisatorisch zu trennen, sodass keine operativen Aufgaben in diesen Bereichen von der IR mitgetragen oder durchgeführt werden. Die Steuerung und Kontrolle der operativen Aufgaben liegt nunmehr beim Controller und dem Sicherheitsverantwortlichen.

Auch im Sicherheitsbereich war es aus der Sicht der Magistratsabteilung 14 notwendig geworden, systematische Aufbauarbeit zu leisten, deren Weiterführung nicht Aufgabe einer internen Revision sein kann und deshalb dem neu geschaffenen IT-Sicherheitsverantwortlichen übertragen wurde.

Die Aufgabenstellung einer Organisationsabteilung ist nunmehr kein Schwerpunkt für die IR, die Organisationsentwicklung soll weiter aus der Linienorganisation heraus im Zusammenwirken mit Maßnahmen des Qualitätsmanagements geschehen. Der zentrale Punkt ist aber die Unterstützung und Weiter-

entwicklung der Selbstkontrolle und die Zusammenarbeit mit externen und internen Kontrollstellen, um den unmittelbaren Personaleinsatz in der IR knapp zu halten.

Die Prüfbereiche können nach Ansicht der Magistratsabteilung 14 in Abstimmung mit den Teilverantwortlichen für das IKS, der Fachaufsicht und der Magistratsdirektion – Interne Revision und Personalressourcensteuerung so festgelegt werden, dass ein wirtschaftlicher und zweckmäßiger Personaleinsatz gegeben ist. Wenn das entsprechende Konzept zur Koordination der beteiligten Stellen vorliegt und die Wirkungen von Controlling und Sicherheitsmanagement im Rahmen verstärkter Selbstkontrolle erkennbar werden, ist auch die Frage der personellen Ausstattung der IR endgültig aufzugreifen.

3.3 Das vorgelegte Konzept berücksichtigt die Intentionen des Kontrollamtes, wenn auch ein anderer Zugang zur Revisionstätigkeit gewählt wurde. Die vorgesehene Vorgangsweise erscheint ihrem theoretischen Ansatz nach geeignet, die erforderlichen Verbesserungen zu erreichen. Inwieweit dies in der praktischen Umsetzung gelingen wird, wird das Kontrollamt zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich einer neuerlichen Prüfung beurteilen können.

**Magistratsabteilung 15,
Durchführung von Revisionen nach dem Strahlenschutzgesetz in
Krankenanstalten und bei Ärzten**

(vgl. Prüfbericht Seite 206, Tätigkeitsbericht 2000)

Äußerungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes und der Magistratsabteilung 15:

Äußerung des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Zu Punkt 3.1.1:

Der Bewilligungsbescheid der Magistratsabteilung 15 für den Abklingraum im Krankenhaus Lainz wurde bereits zugestellt.

Zu Punkt 3.1.2:

Wie in der Stellungnahme zum Bericht des Kontrollamtes bereits dargelegt wurde, wurde im Allgemeinen Krankenhaus (AKH) die Firma V. mit der Herstellung des funktionellen und rechtlich betriebsbereiten Zustandes von Isotopenanwendungsräumen beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages sorgt die Firma V. für die Behördenkonformität und unterstützt somit die Erwirkung der erforderlichen Betriebsbewilligungen. Der Antrag an die zuständige Behörde wird formell vom AKH gestellt.

Unterstützend finden quartalsmäßig Besprechungen statt, in denen der Fortschritt der Bewilligungsverfahren regelmäßig erörtert wird.

Im Zeitraum vom Oktober 2000 bis Februar 2001 konnten für zwei Betriebsbewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz eine